

Art. 1 – Allgemeine Aspekte

Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „AEB“) der CHUBB SICLI AG (nachfolgend: „Käufer“) gelten für Verträge, bei denen der Käufer eine Ware oder Dienstleistung oder sonstige Leistung, ausgenommen Zahlungsleistungen oder Arbeitsleistungen, von einem oder mehreren Vertragspartnern (nachfolgend: „LIEFERANTEN“) bezieht. Ohne die schriftliche und ausdrückliche Zustimmung des Käufers sind die Sonderbedingungen sowie Geschäftsbedingungen von LIEFERANTEN nicht anwendbar. Änderungen der vorliegenden AEB bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Käufers, um Gültigkeit zu erlangen.

Art. 2 - Abschluss des Vertrags

Der Vertrag wird abgeschlossen sobald zwei sich deckende Willenserklärungen vorliegen. Mündliche Verträge sind ausgeschlossen, ein Vertrag ist nur zumindest in Textform, einschließlich Email, gültig.

Art. 3 – Fristen und Änderungen der Bestellung

Änderungen zu Lieferfrist, Teillieferungen, oder Liefermengen, gelten erst durch den Käufer akzeptiert, wenn dieser zuvor seine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung erteilt.

Art.4 - Abnahme und Verifizierung

Bei Lieferung von Materialien oder Dienstleistungen, bei denen sich bei ihrer Überprüfung oder Inbetriebnahme herausstellt, dass sie nicht den vertraglichen Spezifikationen entsprechen oder aber Funktionsstörungen oder Fehler aufweisen, unabhängig von deren Art oder Schwere, hat der Käufer das Recht, die Abnahme zu verweigern und, wahlweise und auf Kosten des LIEFERANTEN, diese neu erstellen zu lassen und die Bestellung zu stornieren, ihren Ersatz oder ihre Korrektur zu fordern.

Der LIEFERANT ist verantwortlich für eine dem Produkt angemessene Verpackung. Gegebenenfalls muss er angeben, wie Hilfsmittel und andere Teile der Verpackung korrekt zu entfernen sind.

Die Wareneingangsprüfung beim Käufer ist auf eine Sichtprüfung auf offensichtlich äußerlich erkennbare Defekte und offensichtliche Transportschäden begrenzt. Eine Meldung derlei beim LIEFERANTEN hat innerhalb von 6 Monaten nach Warenannahme zu erfolgen.

Art. 5 – Untervergabe – Übertragbarkeit

Der LIEFERANT darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers abtreten oder untervergeben. Ein Rückgriff auf die Untervergabe, der vom Käufer genehmigt oder gefordert wurde, entbindet den LIEFERANTEN, unabhängig vom Grund, nicht von seinen Pflichten gegenüber dem Käufer.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Einhaltung der vertraglichen Pflichten durch seinen Subunternehmer sicherzustellen.

Art. 6 – Auslieferung

Wenn es keine speziellen Konditionen gibt, die dem widersprechen, werden die Materialien dem Käufer portofrei und mit kostenfreier Verpackung geliefert.

Jede Lieferung an den Käufer enthält einen Lieferschein mit folgenden Angaben:

- Name des Empfängers
- Anzahl der Pakete

- Bestellnummer des Kunden
- Referenz des Materials
- Gelieferte Menge
- Konformitätsbescheinigung
- Code des LIEFERANTEN.

Diese Angaben müssen auch auf allen Rechnungen, Verpackungen, usw., angegeben sein, die an den Käufer adressiert sind. Alle Besonderheiten bezüglich der Transportart oder -wege müssen vorab spezifiziert werden. Wenn es sich als notwendig erweist, den sicheren Transport zu gewährleisten, muss diese Maßnahme vorab vereinbart werden.

Art. 7 – Preis – Rechnungsstellung – Zahlung

Ohne anderslautende Bestimmungen gelten die angegebenen Preise in der Bestellung als Festpreise. Diese Preise umfassen die transportgerechte Verpackung sowie alle umweltfreundlichen Verpackungen, die notwendig sind für die richtige Lagerung der Materialien oder Werkstücke.

Wenn die Montage Aufgabe des LIEFERANTEN ist, sind die dafür anfallenden Kosten, sofern nicht anders vereinbart, im Lieferpreis enthalten.

Die Rechnungen werden vom LIEFERANTEN nach der Lieferung ausgestellt. Jede Rechnung enthält die oben genannten Angaben, sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestangaben, vorher ist eine Rechnung nicht zur Zahlung fällig. Jeder Posten der Bestellung muss einem Posten der Rechnung entsprechen, aber es darf keine Rechnungsstellung erfolgen, bevor nicht alle Bestandteile eines Bestellungspostens geliefert wurden. Unvollständige Rechnungen oder solche, die nicht einer ordnungsgemäßen Bestellung entsprechen, können vom Käufer zurückgewiesen werden. Liegen keine besonderen Bestimmungen vor, werden die Rechnungen innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungseingang, jedoch frühestens ab der Abnahme der Lieferung, beglichen.

Art. 8 – Gewährleistung

Als Experte gewährleistet der LIEFERANT, dass die gelieferten Güter fehlerfrei sind, den geforderten und den vom Käufer erwartbaren Leistungen und Spezifikationen entsprechen.

Die gelieferten Güter müssen ebenfalls den geltenden Vorschriften des öffentlichen Rechts am Zielort entsprechen.

Die Gewährleistung beträgt 24 Monate ab der Inbetriebnahme der Güter oder ab dem Zeitpunkt, ab dem sie zur Zufriedenheit genutzt werden können. Wenn im Obligationsrecht andere Gewährleistungsfristen zwingend vorgesehen sind, so gelten diese.

Stellt sich während der Garantiefrist heraus, dass die Lieferung insgesamt oder teilweise nicht den oben festgelegten Garantien entspricht, muss der LIEFERANT die Mängel umgehend vor Ort beheben. Wenn die vollständige Instandsetzung nicht innerhalb einer vom Käufer tragbaren Frist ausgeführt werden kann, muss der LIEFERANT die Lieferung ersetzen und mit der Montage fortfahren. Sollte der LIEFERANT nicht in der Lage sein, alle Mängel sofort zu beheben, ist der Käufer berechtigt diese, auf Kosten des LIEFERANTEN, selbst zu beheben oder durch einen Dritten beheben zu lassen, oder die mangelbehafteten Güter auf Kosten des LIEFERANTEN auszutauschen.

Die Transportkosten sowie etwaige Reisekosten bezüglich Garantieleistungen gehen zu Lasten des LIEFERANTEN.

Der LIEFERANT übernimmt für die Leistungen seiner Subunternehmer ebenso die Gewährleistung, als wären es seine.

Der LIEFERANT gewährt ebenfalls eine Garantie von 12 Monaten auf Austausch und Reparaturarbeiten.

Art. 9 – Haftung

Wenn die Arbeiten am Sitz des Käufers ausgeführt werden (Haupt- und Niederlassungen), muss der LIEFERANT die vorgeschriebenen Sicherheitsmassnahmen befolgen.

Der Lieferant ist gegenüber dem Käufer für all seine Handlungen, Fehler, Unterlassungen, Mängel oder Fahrlässigkeit, welcher Art auch immer, haftbar sowie für die seiner Subunternehmer, Lieferanten, Vertreter, Gehilfen, Angestellten oder Verrichtungsgehilfen. Er allein ist vom Beginn der Arbeiten bis zu deren endgültiger Abnahme verantwortlich für die Ausrüstung, Arbeitsgeräte und zu installierenden Bauteile, die der Käufer ihm anvertraut hat. Daher übernimmt er alle Austausch- und Reparaturarbeiten.

Der LIEFERANT trägt die finanziellen Folgen von Schäden und Unfällen aller Art, d.h. Personen- oder Sachschäden oder immateriellen Schäden, direkter oder indirekter Art, die den Käufer sowie Mitglieder seines Personals, seinen Besitz oder aber jeden Dritten, besonders Kunden oder Nutzer, treffen können aufgrund der Ausführung oder Nichtausführung seiner Leistungen, unabhängig vom Ort und dem Zeitpunkt dieser Schäden oder Unfälle. Er schützt den Käufer gegen alle Rückgriffe oder Handlungen gegen den Käufer in diesem Zusammenhang für den Zeitraum, in dem der Käufer dazu haftbar gemacht werden kann.

Art. 10 – Versicherungen

Der LIEFERANT garantiert, dass er bei anerkannten Unternehmen geeignete Versicherungspolice abgeschlossen hat gegen die ihm auferlegten Risiken, und verpflichtet sich, dem Käufer auf erstmalige Nachfrage Belege für diese Versicherungen zu liefern. Sollte ein Schaden nicht durch die Versicherungspolice abgedeckt sein, so entbindet dies den LIEFERANTEN nicht von der Haftung. Darüber hinaus verpflichtet er sich, den Käufer unmittelbar und schriftlich zu informieren, wenn ein Vorfall eintritt, unabhängig von dessen Verursacher und Schwere.

Art. 11 – Vertraulichkeit – Geheimhaltung

Während der Laufzeit des Vertrags sowie nach deren Auslauf, gleich aus welchen Gründen, ist es dem LIEFERANTEN formell verboten, technische oder kommerzielle Informationen offenzulegen, die ihm über den Käufer, die Produkte, die dieser oder andere Lieferanten vertreiben, oder seine Kunden zur Kenntnis gelangt sind. Der LIEFERANT stellt den Schutz der Informationen sicher, die in den ihm vom Käufer anvertrauten Dokumenten, die dessen Geschäftstätigkeit betreffen, enthalten sind. Der LIEFERANT kann jedoch nicht für die Verbreitung dieser Informationen haftbar gemacht werden, wenn diese gemeinfrei waren oder wenn der LIEFERANT davon bereits Kenntnis hatte oder sie regulär von anderen Quellen erhalten hat.

Der Lieferant verpflichtet sich, weder die Technologie noch das Know-how des Käufers zu nutzen, um Produkte, Materialien oder Komponenten für Dritte zu entwickeln, zu produzieren oder zu bauen.

Art. 12 – Verzugsstrafe

Bei Verzögerungen der Lieferung oder in der Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen kann der Käufer eine Strafe in Höhe von 0,3 Prozent des Nettovertragswerts für jeden Tag des Verzugs fordern. Die Strafe wird auf einen Höchstwert von 5 % des

Nettowerts des Vertrags begrenzt. Die Strafe wird ohne vorherige Inverzugsetzung und unbeschadet von Schadenersatz fällig, den der Käufer zusätzlich fordern kann. Die Zahlung der Strafe befreit den LIEFERANTEN nicht von der Ausführung seiner Leistung.

Art. 13 – Gewerbliches und geistiges Eigentum

Der LIEFERANT verpflichtet sich, ihm übertragene Aufträge, Pläne, Berechnungen, Schriftstücke und allgemein alle Dokumente und Informationen, die ihm zur Erbringung seiner Leistungen zur Verfügung gestellt wurden, Dritten gegenüber nicht zu kommunizieren. Darüber hinaus verpflichtet er sich, diese nicht für andere Zwecke zu nutzen. Allgemein verpflichtet er sich, das gewerbliche und geistige Eigentum an den Verfahren, mit deren Umsetzung er betraut ist, zu respektieren.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrags, nach dessen Ablauf oder Kündigung, gleich aus welchen Gründen, die unverzügliche Nutzung von speziellen patentierten oder sonstigen Verfahren zu erlauben, deren Inhaber er ist und die für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sind.

Der LIEFERANT schützt den Käufer vor allen Rückgriffen im Fall der Nutzung eines von einem Dritten patentierten Verfahrens durch ihn. Er sorgt für jegliche Entschädigung des Inhabers des Patents, so dass die Leistungen weder verzögert noch unterbrochen werden, noch der Käufer haftbar gemacht wird.

Art. 14 – Ethik und Compliance

Der LIEFERANT verpflichtet sich dazu, sich an den „Verhaltenskodex für Lieferanten“ zu halten. Ein Exemplar ist dem vorliegenden Dokument als Anhang beigefügt (Anhang 1). Der Verhaltenskodex ist zudem online verfügbar unter der Adresse: Emilie.Arборе@chubbsicli.ch

Der LIEFERANT verpflichtet sich im Besonderen dazu:

- die vollständige Konformität mit allen für den Betrieb seines Unternehmens und seine Beziehung zum Käufer anwendbaren Gesetzen und Vorschriften sicherzustellen.
- seine Geschäftstätigkeit in strenger Konformität mit allen Gesetzen und Regelungen zu führen, die anwendbar sind für (a) den Export, den Re-export und den Rücktransfer von Gütern, technischen Daten, Software und Leistungen; (b) den Import von Gütern; (c) Wirtschaftssanktionen und Embargos; sowie (d) den Anti-Boycott-Anforderungen der USA.
- niemals, direkt oder indirekt, etwas von Wert (einschliesslich Werbebeschenke oder Höflichkeitsgeschenke) anzubieten, zu versprechen, genehmigen oder liefern, mit der Absicht oder dem Effekt, jemanden (einschliesslich Kunden des Käufers, Mitarbeiter Käufers oder einen über- oder untergeordneten Drittanbieter) dazu zu bringen, seine Befugnisse zu überschreiten und dem Käufer selbst oder anderen rechtlichen Einheiten einen nicht gerechtfertigten wirtschaftlichen Vorteil einzuräumen. Das schliesst Schmiergeldzahlungen (z.B. Zahlungen zur Beschleunigung oder Erlangung einer Routineaktion der Regierung, wie etwa die Beschaffung eines Visums oder Zollabfertigung) mit ein.
- Rechnungsbücher sowie Unterlagen aufzubewahren, die alle Transaktionen im Zusammenhang mit den Geschäften und Unteraufträgen mit dem Käufer genau und vollständig dokumentieren.

Art. 15 – Bescheinigungen

Der LIEFERANT bescheinigt, dass er seinen steuerlichen und sozialen Verpflichtungen nachkommt und zwar insbesondere in Bezug auf den Kampf gegen die Schwarzarbeit. Er muss in der Lage sein, dies auf erste Nachfrage des Käufers zu belegen.

Art. 16 – Höhere Gewalt

Sollte es einer der Parteien aufgrund höherer Gewalt nicht möglich sein, ihre Pflichten ganz oder teilweise auszuführen, wird vereinbart, dass die Ausführung der Pflichten durch die genannte Partei ausgesetzt wird, und zwar bis die höhere Gewalt nicht mehr vorliegt. Um sich auf höhere Gewalt berufen zu können, muss die jeweilige Partei:

- die andere Partei auf jedem möglichen Wege ab dem Bestehen des Falls von höherer Gewalt, über deren Art, Beginn, voraussichtliche Dauer des Ereignisses sowie das Ausmass des durch dieses Ereignis betroffenen Bereichs informieren.
- schnellstmöglich alle geeigneten Massnahmen ergreifen, um diese Situation zu beenden und in jedem Fall die Auswirkungen zu reduzieren. Andernfalls kann die andere Partei einen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens geltend machen und/oder Entschädigungen fordern.

Wenn der durch die höhere Gewalt hervorgerufene Verzug mehr als zwei Monate in Folge übersteigt, treffen sich die Parteien und prüfen einvernehmlich die Konditionen für eine Fortführung der Vertragsausführung oder, wenn nötig, das Einstellen ihrer vertraglichen Beziehungen.

Art. 17 – Kündigung

Der Käufer kann den Vertrag unter Vorbehalt der Einhaltung einer Frist von 30 Tagen per Einschreiben an den LIEFERANTEN jederzeit kündigen. In diesem Fall entschädigt der Käufer den LIEFERANTEN für die gemäss dem Vertrag bis zum Zeitpunkt des Ablaufdatums des Vertrags erbrachten Leistungen.

Der Käufer behält sich das Recht vor, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, wenn der LIEFERANT einer seiner Pflichten nicht nachkommt und eine gesetzte Frist von 8 Tagen erfolglos verstrichen ist; oder aber, wenn keine feste Frist gesetzt wurde, wenn die zusätzliche Frist für die Ausführung der Pflicht, die ordnungsgemäss gewährt wurde, nicht eingehalten wird.

Der Käufer kann auch vom Vertrag zurücktreten und die Lieferung ablehnen, wenn es den Anschein hat, dass der LIEFERANT, vor Fälligkeit der Lieferung, bereits soweit in Verzug ist, dass er das Ausführungsdatum nicht einhalten können wird.

Darüber hinaus kann der Vertrag auch gekündigt werden, wenn während der Umsetzung absehbar ist, dass die bestellte Ware nicht brauchbar sein wird.

Der Käufer kann den Vertrag aus triftigen Gründen fristlos kündigen. Triftige Gründe sind besonders:

- die Verletzung einer seiner Pflichten im Rahmen des Vertrags durch den LIEFERANTEN.
- die Nichteinhaltung seiner Pflichten bezüglich Hygiene und Sicherheit sowie Ethik und Compliance durch den LIEFERANTEN.
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den LIEFERANTEN oder seine Zahlungsunfähigkeit.
- Bei einer fristlosen Kündigung ist der Käufer von jeder vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem LIEFERANTEN entbunden, besonders von der Zahlungsverpflichtung, und ist berechtigt, eine

Wiedergutmachung für eventuelle Schäden zu verlangen, die in Folge der vorzeitigen Kündigung des Vertrags entstanden sind.

Darüber hinaus behält sich der Käufer das Recht vor, den Vertrag jederzeit fristlos zu kündigen, wenn sich herausstellt, dass der Vertrag nicht oder nicht mehr den für den Käufer geltenden Gesetzen und Regelungen entspricht, besonders im Hinblick auf die Bestimmungen zum internationalen Handel, die den Handel von Gütern oder Leistungen mit bestimmten physischen oder moralischen Person oder Unternehmen verbieten, die internationalen Wirtschafts- und/oder Finanzsanktionen unterworfen sind. In diesem Fall wird keinerlei Entschädigung fällig.

Art. 18 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle vom Käufer getätigten Aufträge unterliegen schweizerischem Recht. Die Anwendung der Konvention der Vereinten Nationen hinsichtlich Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) ist ausgeschlossen.

Für alle den Vertrag oder dieses Dokument betreffenden Streitfälle gilt der Hauptsitz des Käufers als ausschliesslicher Gerichtsstand.

Art. 19 – Sprache

Der deutsche Wortlaut ist für die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen massgeblich. Im Falle von Unklarheiten dieser Allgemeinen Bedingungen in einer anderen Sprache sind diese unter Rückgriff auf die deutsche Version dieser Allgemeinen Bedingungen zu klären.

Art. 20 – Sicherheit

- a) Im Hinblick auf die in der Bestellung vorgesehenen Arbeiten/Leistungen ist der LIEFERANT gegenüber der Gesamtheit seines Personals verantwortlich für die Anwendung der gesetzlichen und reglementarischen Massnahmen zur Hygiene und Sicherheit.
- b) Der LIEFERANT ist ausserdem für die Ausarbeitung und Einhaltung des Präventionsplans für die Sicherheit seiner angestellten Mitarbeiter verantwortlich.
- c) Der LIEFERANT verpflichtet sich ausserdem, die rechtlichen Bestimmungen und die berufsmässige Nutzung im Hinblick auf Hygiene und Sicherheit einzuhalten, und zwar insbesondere:
 - die Sicherheitsbestimmungen anderer Unternehmen auf der Baustelle/vor Ort einzuhalten;
 - seinen Mitarbeitern die notwendige Ausrüstung und Ausstattung zur Einhaltung dieser Bestimmungen zur Verfügung zu stellen;
 - die spezifischen Richtlinien des Käufers einzuhalten, besonders hinsichtlich der Disziplin auf der Baustelle/vor Ort, der Hygiene- und Sicherheitsbedingungen sowie der Koordination mit anderen beteiligten Unternehmen;
 - generell, alle Mittel einzusetzen, die zu diesem Zweck erforderlich sind.

Der LIEFERANT wirkt nicht auf die Anlagen ein, indem er Manipulationen durchführt; sollte es für den LIEFERANTEN notwendig sein, eine Anlage zu manipulieren, muss er vorab den KÄUFER kontaktieren.

Der LIEFERANT garantiert, dass er eine ausreichende Haftpflichtversicherung bei einer anerkannten Versicherung abgeschlossen hat für alle Schäden, für die er zur Haftung gezogen werden könnte.

1. Für diese Bestimmung gelten folgende Definitionen:

“Datenschutzgesetze” sind anwendbare Gesetze auf nationaler, Bundes-, Landes- oder Regionalebene in Bezug auf den Datenschutz, den Schutz personenbezogener Informationen oder Daten und die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Informationen oder Daten, der Gesetze und Verordnungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß der EU-Richtlinie 95/46/EG (die “EU-Richtlinie”), der Datenschutz-Grundverordnung (“DSGVO”) sowie aller EU-Gesetze oder Verordnungen, die erlassen werden können, um die EU-Richtlinie oder die DSGVO zu ersetzen.

“Personenbezogene Daten von Chubb Sicli” beziehen sich auf alle Informationen und Daten, die im Rahmen dieser Vereinbarung an einen Lieferanten oder dessen Mitarbeiter, Vertreter oder Vertragsnehmer übermittelt werden, sowie auf jede Freigabe und dazugehörige Transaktionen, die mit einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person in Beziehung stehen, oder die bei einem Verstoß gegen geltendes Recht Datenschutzgesetzen unterliegen.

2. Für den Lieferanten gilt Folgendes:

a. Er muss alle geltenden Datenschutzgesetze einhalten.

b. Er darf personenbezogene Daten von Chubb Sicli nur sammeln, abrufen, nutzen oder teilen und diese Daten nur dann an autorisierte Dritte weitergeben, wenn hierdurch Verpflichtungen erfüllt werden, die sich aus dem Vertrag oder den unter diesem Vertrag veröffentlichten Freigaben ergeben, wenn dies mit den Chubb Sicli-Anweisungen übereinstimmt, oder wenn gesetzliche Verpflichtungen eingehalten werden müssen. Der Lieferant wird keine sekundäre oder anderweitige Nutzung (z. B. zum Zwecke des Data Mining) personenbezogener Daten von Chubb Sicli vornehmen, außer (i) wenn dies von Chubb Sicli ausdrücklich schriftlich im Zusammenhang mit der Nutzung der Services durch Chubb Sicli genehmigt wurde, oder (ii) wenn gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden müssen.

c. Der Lieferant wird Chubb Sicli unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn er der Ansicht ist, dass die Erhebung oder Verarbeitung personenbezogener Daten von Chubb Sicli gemäß dieser Vertrag gegen Datenschutzgesetze verstößt.

d. Er darf keine personenbezogenen Daten von Chubb Sicli an Dritte weitergeben, übermitteln, offenlegen oder zugänglich machen, es sei denn, um Dienstleistungen im Rahmen des Vertrags zu erbringen, oder um gesetzliche Bestimmungen einzuhalten. Wenn der Lieferant personenbezogene Daten von Chubb Sicli an Dritte weitergibt, übermittelt, offenlegt oder Zugriff auf diese gewährt, gilt Folgendes: (i) Der Lieferant ist in der gleichen Weise und im gleichen Umfang verantwortlich für die Handlungen und Unterlassungen aller Vertragsnehmer oder anderer Dritter, die (im Sinne der geltenden Datenschutzgesetze) personenbezogene Daten von Chubb Sicli im Namen des Lieferanten verarbeiten, wie er für seine eigenen Handlungen und Unterlassungen in Bezug auf solche personenbezogenen Daten von Chubb Sicli verantwortlich ist. (ii) Der Lieferant muss sicherstellen, dass solche Dritte an eine schriftliche Vereinbarung gebunden sind, die die gleichen oder gleichwertige Verpflichtungen und Schutzmaßnahmen wie die in diesem Abschnitt

aufgeführten enthält. (iii) Er darf die Daten außerdem nur insoweit weitergeben, übermitteln, offenlegen oder Zugriff auf sie gewähren, wie ein solches Verhalten geltendem Recht entspricht.

e. Er muss kommerziell zumutbare Maßnahmen ergreifen, um die Zuverlässigkeit der Mitarbeiter, Vertreter, Vertragsnehmer, Mitarbeiter der Vertragsnehmer oder sonstiger vom Lieferanten eingesetzten Personen (zusammenfassend “Lieferantenpersonal”) mit Zugriff auf die personenbezogenen Daten von Chubb Sicli sicherzustellen. Er muss außerdem sicherstellen, dass das Lieferantenpersonal verpflichtet ist, die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten von Chubb Sicli zu wahren, z. B. durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder durch Anwendung einschlägiger Gesetze oder Vorschriften.

f. Er muss Informationen, Unterstützung und Zusammenarbeit bereitstellen, wenn dazu ein begründeter Bedarf von Chubb Sicli besteht, etwa, um von Zeit zu Zeit die Einhaltung der Datenschutzgesetze durch den Lieferanten zu überprüfen.

g. Er muss auf Anfrage von Chubb Sicli erlauben, dass Chubb Sicli externe Auditoren beauftragt, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Lieferanten und Dritter im Rahmen dieser Vereinbarung zu überprüfen. Zusätzlich muss der Lieferant Chubb Sicli auf Anfrage Auditberichte zur Verfügung stellen, die gemäß ISO 27001, ISO 29100, SSAE 16 (oder SAS 70), SOC 2 ODER ISAE 3402 erstellt wurden und personenbezogene Daten von Chubb Sicli abdecken.

h. Er muss Chubb Sicli ermöglichen, Personen zu benachrichtigen, deren personenbezogene Daten von Chubb Sicli mit dem Lieferanten geteilt werden.

i. Er muss verhältnismäßige und angemessene technische, physische und administrative Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten von Chubb Sicli treffen. Diese Maßnahmen umfassen angemessene Einschränkungen für den physischen Zugang zu Speicherorten, die personenbezogene Daten von Chubb Sicli enthalten, z. B. die Speicherung solcher Datensätze in gesperrten Einrichtungen, Lagerbereichen oder Containern. Der Lieferant muss die ergriffenen Maßnahmen regelmäßig neu bewerten, um sicherzustellen, dass sie nach wie vor verhältnismäßig und angemessen sind.

j. Der Lieferant muss Chubb Sicli kommerziell zumutbare Unterstützung bei Folgendem leisten: (i) Löschen personenbezogener Daten von Chubb Sicli auf Anfrage der natürlichen oder juristischen Person; (ii) Ermöglichen des Ausstiegs von Einzelpersonen;

k. Ermöglichen des Löschens personenbezogener Daten durch Chubb Sicli, die älter als ein Jahr oder eine andere von den Parteien schriftlich vereinbarte Frist sind, es sei denn, dass die Daten nach geltendem Recht anderweitig gespeichert werden müssen; und

l. Chubb Sicli umgehend schriftlich darauf hinweisen, wenn er von Folgendem Kenntnis erhält: (i) Beschwerden oder Anschuldigungen bezüglich eines Verstoßes gegen Datenschutzgesetze im Zusammenhang mit den personenbezogenen Daten von Chubb Sicli, (ii) anfragen einzelner oder mehrerer Personen, auf die personenbezogenen Daten von Chubb Sicli zuzugreifen, diese zu korrigieren oder sie zu löschen, (iii) Untersuchungen oder Beschwerden einzelner oder mehrerer Personen in Bezug auf das Erfassen, Verarbeiten oder Übermitteln der personenbezogenen Daten von Chubb Sicli oder (iv) allen behördlichen anfragen, Vorladungen, Durchsuchungsbefehlen oder anderen gesetzlichen, behördlichen,

administrativen oder staatlichen Vorgängen, die die Suche nach personenbezogenen Daten von Chubb Sicli betreffen (zusammenfassend "Datenschutzangelegenheiten"). Wenn der Lieferant von einer solchen Beschwerde, Anfrage, Anschuldigung oder Nachforschung erfährt, muss der Lieferant Chubb Sicli unterstützen und mit Chubb Sicli bei der Untersuchung der Angelegenheit kooperieren, einschließlich und ohne Einschränkung der Bereitstellung der relevanten Informationen für Chubb Sicli, der Vorbereitung einer Antwort, der Umsetzung von Rechtsbehelfen und/oder der Mitwirkung bei der Durchführung und Verteidigung von Ansprüchen, Gerichts- oder Behördenverfahren. Chubb Sicli ist für die Kommunikation mit Einzelpersonen in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten von Chubb Sicli im Zusammenhang mit solchen Datenschutzangelegenheiten verantwortlich, es sei denn, Chubb Sicli ermächtigt den Lieferanten, dies in seinem Namen zu tun. Der Lieferant muss kommerziell und rechtlich zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Art und den Umfang der erforderlichen Offenlegung personenbezogener Daten von Chubb Sicli auf das Mindestmaß zu beschränken, das erforderlich ist, um geltendem Recht zu entsprechen. Sofern dies nicht durch anwendbares Recht verhindert wird, muss der Lieferant Chubb Sicli vorab schriftlich über solche Datenschutzangelegenheiten informieren, sodass Chubb Sicli die Gelegenheit hat, rechtliche, behördliche, administrative oder andere staatliche Vorgänge anzufechten.

3. Zusätzliche Verpflichtungen

a. Sicherheitsverstoß. Der Lieferant muss Chubb Sicli baldmöglichst und keinesfalls später als 48 Stunden nach deren Auftreten oder Bekanntwerden schriftlich auf jegliche tatsächlichen, vermuteten oder androhten Vorfälle im Zusammenhang mit versehentlicher oder rechtswidriger Zerstörung oder unbeabsichtigtem Verlust, Veränderung, nicht autorisiertem oder unbeabsichtigtem Offenlegen von bzw. Zugriff auf personenbezogene Daten von Chubb Sicli ("Sicherheitsverstoß") hinweisen. Anschließend muss er angemessene Maßnahmen ergreifen, um den Sicherheitsverstoß einzudämmen oder zu beheben. Sofern dies nicht gesetzlichen Einschränkungen unterliegt, muss er Chubb Sicli Informationen zur Untersuchung und Behebung des Sicherheitsverstoßes bereitstellen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung und Genehmigung des Inhalts, der Medien und des Zeitpunkts durch Chubb Sicli darf er keine Meldung, Ankündigung, Veröffentlichung oder anderweitige Verbreitung jeglicher Hinweise oder Informationen über einen Sicherheitsverstoß ("Meldung der Verletzung") vornehmen, sofern er hierzu nicht gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss verpflichtet ist. Selbst wenn er gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss verpflichtet ist, muss er angemessene Anstrengungen unternehmen, um sich vor dem Einreichen einer Meldung der Verletzung mit Chubb Sicli zu koordinieren. Wenn der Sicherheitsverstoß Datenelemente umfasst, die zu Identitätsdiebstahl führen können, und in den Netzwerken oder Systemen des Lieferanten stattfindet oder vom Lieferanten verschuldet wurde, übernimmt der Lieferant auf Anfrage von Chubb Sicli die Kosten für die Beseitigung der Mängel (einschließlich, falls angemessen und erforderlich, ein Call-Center). Er muss den betroffenen Personen für ein Jahr oder einen längeren Zeitraum Kreditüberwachung oder andere kommerziell zumutbare Dienstleistungen zur Minderung der durch den Identitätsdiebstahl verursachten Schäden bereitstellen, entsprechend gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften.

b. Zustimmung. Der Lieferant muss die vorherige schriftliche Zustimmung aller natürlichen Personen einholen, von denen der Lieferant personenbezogene Daten von Chubb Sicli erhebt, wenn dies aufgrund anwendbarer Datenschutzgesetze oder gemäß den Anweisungen von Chubb Sicli erforderlich ist. Für den Fall, dass der Lieferant Chubb Sicli personenbezogene Daten zur Verfügung stellt, die

durch Datenschutzgesetze geschützt sind, stellt der Lieferant sicher, dass diese personenbezogenen Daten im Einklang mit geltendem Recht bereitgestellt werden, einschließlich, falls erforderlich, der Einholung der Einwilligung oder Benachrichtigung.

c. Alle vom Lieferanten erhobenen personenbezogenen Daten von Chubb Sicli müssen auf Wunsch der Chubb Sicli zurückgegeben oder vernichtet werden, es sei denn: (i) solche personenbezogenen Daten von Chubb Sicli werden vom Lieferanten benötigt, um seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder gemäß geltendem Recht nachzukommen; oder (ii) die Rückgabe oder Vernichtung ist nach geltendem Recht verboten. Ohne gegenteilige Anweisungen und, soweit gesetzlich nicht verboten, muss der Verkäufer alle personenbezogenen Daten von Chubb Sicli nach der Beendigung oder dem Abschluss der Vereinbarung und nach einer Frist von 30 Tagen, die es Chubb Sicli ermöglichen soll, die personenbezogenen Daten zurückzufordern, unverzüglich vernichten.

d. Wenn die Datenschutzgesetze geändert werden, muss der Lieferant mit Chubb Sicli zusammenarbeiten, um erforderliche Änderungen an dieser Vertrag vorzunehmen. Der Lieferant verpflichtet sich, jeden Dritten mit diesen oder vergleichbaren Änderungen zu beauftragen.

e. Wenn diese Vereinbarung die Bereitstellung von Dienstleistungen beinhaltet, bei denen der Lieferant (i) als Verantwortlicher handelt (wie in der EU-Richtlinie definiert) und (ii) personenbezogene Daten des Käufers aus einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz (zusammengefasst "EWR/CH") an einen Empfänger außerhalb des EWR/CH übermittelt, dann stimmen der Käufer und der Lieferant zu, dass die Bedingungen der Mustervertragsklauseln (auch als Standardvertragsklauseln bezeichnet), die von der Europäischen Kommission in der Entscheidung 2004/915/EC ("Musterklauseln" bezeichnet) angenommen wurden, hierin durch Bezugnahme so enthalten sind, als wären sie dargelegt. Wenn diese Vereinbarung die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten des Käufers aus einem Land des EWR/CH an einen Empfänger außerhalb des EWR/CH beinhaltet, der Lieferant jedoch nicht als Verantwortlicher handelt, stimmen der Käufer und der Lieferant zu, dass die Bedingungen der Mustervertragsklauseln (auch als Standardvertragsklauseln bezeichnet), die von der Europäischen Kommission in der Entscheidung 2010/87/EU ("Musterklauseln" bezeichnet) angenommen wurden, hierin durch Bezugnahme so enthalten sind, als wären sie dargelegt. Ungeachtet des Vorstehenden stimmen Käufer und Lieferant Folgendem zu: (i) Die Musterklauseln können als eigenständiges Dokument mit den Unterschriften zu dieser Vereinbarung neu formatiert werden, oder die Parteien führen die Musterklauseln als separates eigenständiges Dokument aus. Die eigenständigen Musterklauseln können bei Aufsichtsbehörden eingereicht und/oder für andere gesetzlich zulässige Zwecke verwendet werden und haben dieselbe Auswirkung, als ob sie direkt unterzeichnet wären. (ii) Wenn eine der Parteien versucht, die Musterklauseln bei einer Regulierungsbehörde zu registrieren, und die Regulierungsbehörde die Registrierung ablehnt, arbeiten die Parteien zusammen, um die Exponate der Musterklauseln den Anforderungen der Regulierungsbehörde entsprechend anzupassen.

(iii) Wenn eine der Bedingungen der Musterklauseln mit den Bedingungen dieser Vereinbarung kollidiert, haben die Musterklauseln Vorrang. (iv) Wenn der Lieferant Vertragsnehmer beschäftigt, die auf von den Musterklauseln abgedeckte personenbezogene Informationen des Käufers zugreifen, muss der Lieferant sicherstellen, dass Übermittlungen an den Vertragsnehmer in Übereinstimmung mit den Musterklauseln erfolgen.